

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
erich.ostermeyer@sozialministerium.at
robert.haslacher@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Florian Werni, BA
Sachbearbeiter

FLORIAN.WERNI@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203923
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.398.262

Ihr Zeichen: 2022-0.366.970

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist von drei Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Wenn das Begutachtungsverfahren zugleich der Konsultation im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 9a):

Es fällt auf, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen des § 21b Abs. 9a zweiter und dritter Satz entfallen sollen. Unvorgreiflich der Rechtsauffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes vornehmlich zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt, dies in den Erläuterungen zu begründen.

Zu Z 12 (§ 21d Abs. 3):

In den Erläuterungen (S. 3) wird ausgeführt, dass im Fall fristgerechter Anträge iSd. ersten und zweiten Satzes das Pflegekarenzgeld bereits rückwirkend ab dem Beginn der Maßnahme gebührt. Die Erläuterungen sollten sich auf jene Gesetzesstelle berufen, aus der sich diese Rechtsfolge ergibt (zumal dies nicht die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen sind).

Wenn sich der dritte Satz nur auf die „übrigen Fälle“ iSd. zweiten Satzes beziehen sollte, sollte dies im Gesetzestext deutlicher gemacht werden.

In den Erläuterungen könnte klargestellt werden, ob es sich bei den fraglichen Fristen um materiell-rechtliche oder – wofür § 21d Abs. 3 vierter Satz, wonach verspätete Anträge „zurückzuweisen“ sind, sprechen würde – verfahrensrechtliche Fristen handelt; nur bei der Versäumung verfahrensrechtlicher Fristen ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) möglich.

Zu Z 16 (§ 21g):Zu Abs. 3:

In § 21g Abs. 3 ist vorgesehen, dass über die Gewährung oder Entziehung des Angehörigenbonus mittels Mitteilung entschieden wird. Der Anspruchsberechtigte hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen.

Diese Regelung wirft Fragen auf (vgl. dazu im Hinblick auf die in den §§ 24 und 47 AIVG vorgesehenen behördlichen Mitteilungen *Julcher*, Was ist und woran erkennt man eine entschiedene Sache nach dem AIVG?, in Auer-Mayer/Felten [Hrsg.], Diskussionen und Reflexionen zum Sozialrecht und Arbeitsrecht. Festband für Rudolf Mosler und Walter J. Pfeil [2019] 3).

Unklar ist insbesondere, welche Rechtsnatur eine Mitteilung über die Gewährung oder Entziehung des Angehörigenbonus hat und was die Rechtsfolgen sind, wenn ein Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig verlangt wird.

Es könnte sein, dass die Nichtbekämpfung der Mitteilung zur Folge haben soll, dass ein Bescheid in dieser Sache vom Adressaten der Mitteilung nicht mehr beantragt werden kann, dass also der Adressat keine Überprüfung der durch die Mitteilung erfolgten inhaltlichen Entscheidung erwirken kann. Dies würde Fragen im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip aufwerfen: Der Adressat einer behördlichen Entscheidung muss die Möglichkeit besitzen, eine gerichtliche Kontrolle dieses Rechtsaktes durchzusetzen; die Gesetzgebung darf daher nicht bescheidförmig ergehende individuelle Akte (atypische Erledigungsformen) mit normativer Wirkung – wenn überhaupt – nur dann vorsehen, wenn sichergestellt ist, dass effektiver Rechtsschutz gegen diese Akte besteht, etwa durch Einmünden in einen Bescheid (vgl. mwN *Eberhard*, Altes und Neues zur „Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“, ÖJZ 2007, 679 [681 f]). Vor diesem Hintergrund wäre § 21g Abs. 3 zu überprüfen. Denn in § 21g Abs. 3 zweiter Satz wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, gegen die Entscheidung der Behörde einen Bescheid zu verlangen. Dieses Recht wird jedoch auf zwei Wochen befristet und in der Mitteilung muss auch nicht auf diese Befristung hingewiesen werden, was die Geltendmachung des Rechtsschutzes erschwert. Zudem ist das Recht, einen Bescheid zu verlangen, auf „Anspruchsberechtigte“ beschränkt, sodass Personen, denen ein Angehörigenbonus entzogen wird und die daher keine „Anspruchsberechtigte“ (mehr) sind, anscheinend keinen Bescheid verlangen können, was aber bedenklich erschiene.

Auch wird darauf hingewiesen, dass nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden kann, dass es schon dann zulässig ist, dass das Gesetz statt der Erlassung von Bescheiden den Einsatz atypischer Erledigungsformen (hier: Mitteilung) vorsieht, wenn diese atypischen Erledigungen nur in einen Bescheid münden, der einem Rechtsschutz zugänglich ist (also in Bezug auf individuelle Normen von einer relativen Offenheit des Rechtsquellensystems auszugehen ist, dessen einzige Bedingung ausreichender Rechtsschutz ist). Selbst wenn dies zuträfe, wird anzunehmen sein, dass der Einsatz solcher atypischen Erledigungsformen rechtfertigungsbedürftig ist. Es sollte daher jedenfalls in den Erläuterungen ausgeführt werden, warum es im Konkreten erforderlich ist, dass über die Gewährung oder Entziehung des Angehörigenbonus nicht mittels Bescheid abgesprochen wird, sondern dass darüber eine Mitteilung zu erfolgen hat.

Zu Abs. 6:

Die Bedeutung der Wortfolge „im Einzelfall“ erscheint unklar, zumal auch weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen näher bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage „im Einzelfall“ erlaubt ist. Unvorgreiflich der Rechtsauffassung des für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes vornehmlich zuständigen Bundesministeriums für Justiz wird angeregt, dies zu überprüfen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Gesetzestext:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es ist davon auszugehen, dass nicht nur ein Eintrag („3c. ABSCHNITT § 21g. Angehörigenbonus“), sondern zwei Einträge („3c. ABSCHNITT“ und „§ 21g. Angehörigenbonus“) in das Inhaltsverzeichnis eingefügt werden sollen. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu den §§ 21c – 21f folgende Einträge eingefügt:

Die einzufügenden Einträge sollten korrekt formatiert und durch einen Zeilenumbruch voneinander getrennt werden.

Zu Z 2 (§ 7 zweiter Satz):

Die Fundstelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 lautet „BGBl. Nr. 376/1967“.

Zu Z 3 und 4 (§ 21a Abs. 1 Z 2 und 3):

Sollten diese Novellierungen vorgenommen werden, so würde § 21a Abs. 1 wie folgt lauten (die Änderungen sind unterstrichen):

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

§ 21a. (1) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr
 - a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
 - b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
 - c) eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, überwiegend pflegt, und
2. an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist oder
3. als naher Angehöriger einer pflegebedürftigen Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, an einem oder mehreren Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnimmt.

Die Z 1 und 2 wären also durch „und“, die Z 2 und 3 hingegen durch „oder“ miteinander verbunden. Aufgrund der formalen Gestaltung der Gliederungseinheiten wäre daher unklar, ob Z 3 eine alternative Voraussetzung zu den Z 1 und 2 insgesamt oder nur zu Z 2 normiert. Dies könnte erst durch Interpretation der Bestimmungen ermittelt werden.

Es wird daher angeregt, die Novellierungen zu überarbeiten. Der Gesetzestext könnte zum Beispiel wie folgt lauten (die Änderungen sind unterstrichen):

§ 21a. (1) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr
 - a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
 - b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder
 - c) eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, überwiegend pflegt, und an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist oder
2. als naher Angehöriger einer pflegebedürftigen Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, an einem oder mehreren Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnimmt.

Zu Z 5 (§ 21b Abs. 7):

Die Bezeichnung der Gliederungseinheit in der Novellierungsanordnung ist unvollständig („21b Abs. 7 [Z 1] lit. I“).

Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

5. In § 21b Abs. 7 Z 1 wird am Ende der lit. l der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. m wird angefügt:

Zu Z 8 (§ 21c Abs. 1):

Das Wort „bzw.“ im ersten und zweiten Satz sollte jeweils durch „oder“ ersetzt werden (vgl. LRL 26).

Es sollte geprüft werden, ob es im vierten Satz „insgesamt aber für höchstens weitere sechs Monate“ zu lauten hat.

Zu Z 12 (§ 21d Abs. 3):

Die Zahl „2“ ist in einem Wort auszudrücken (LRL 141).

Im dritten Satz ist nach dem Wort „Monaten“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 13 (§ 21e Abs. 7):

Auf den Grundsatz, dass eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte (LRL 59), wird hingewiesen.

Zu Z 14 und 15 (§ 21f Abs. 1 und 2):

Mit diesen Änderungen soll – im Sinne einer redaktionellen Anpassung (vgl. S. 2 der Erläuterungen) – bewirkt werden, auch jene Fälle in den Anwendungsbereich der Bestimmungen miteinzubeziehen, in denen eine Pflegekarenz oder Pflegezeit nicht vereinbart, sondern in Anspruch genommen wird (vgl. die §§ 14c Abs. 4a und 14d Abs. 4a AVRAG). Die Bedeutung des Wortes „ursprüngliche(n)“ könnte in diesen Zusammenhang aber unklar erscheinen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Gesetzestext in § 21f Abs. 1 zweiter Satz „ursprünglich vereinbarte oder beabsichtigte Dauer“ und in § 21f Abs. 2 „vereinbarten oder beabsichtigten Dauer“ lauten könnte, zumal auch in den §§ 14c Abs. 4a und 14d Abs. 4a AVRAG von der „beabsichtigten“ Pflegekarenz bzw. Pflegezeit die Rede ist.

Auf ein fehlendes Leerzeichen in der Novellierungsanordnung Z 14 vor dem Wort „ersetzt“ wird hingewiesen.

Die Wortfolge „erster Satz“ in der Novellierungsanordnung Z 15 sollte entfallen, da § 21f Abs. 2 nur einen Satz enthält. Am Ende der Novellierungsanordnung Z 15 ist ein Leerzeichen unrichtig gesetzt.

Zu Z 16 (§ 21g):

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob das Wort „bzw.“ durch ein anderes Wort ersetzt werden könnte (vgl. LRL 26).

Zu Abs. 2:

Zwei Beistriche („durch den₁“ und „GSVG₁“) haben zu entfallen.

Zu Abs. 5:

Gebote und Verbote sollten in befehlender Form gefasst werden (LRL 27). Der Einleitungsteil könnte daher lauten:

Im Zuge der Vollziehung dürfen folgende Datenarten verarbeitet werden:

Auf das Fehlen einer lit. e in der Aufzählung in Z 1 wird hingewiesen.

In Z 2 lit. g fehlen zwei Leerzeichen („gem. § 18a“ und „gem. § 77“). Am Ende der lit. g ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 7:

Auf den Grundsatz, dass eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte, wird hingewiesen (LRL 59).

Zu Z 17 (§ 44 Abs. 9):

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, sollte diese im vorgesehenen § 48g getroffen werden.

Zu Z 18 (§ 48g):Zu Abs. 1:

Kurztitel und Fundstelle der Verordnung lauten: „Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. II Nr. 37/1999“.

Zu Abs. 4:

Die Wortfolge „aufgrund der nunmehrigen Änderung des § 7“ könnte durch die Wortfolge „aufgrund des Entfalls der Anrechnung der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022“ ersetzt werden. Die Verweisung wäre in dieser Form auch verständlicher (LRL 56).

Auf den Grundsatz, dass eine sinngemäße Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte, wird hingewiesen (LRL 59).

Zu Abs. 6:

Der Gesetzestext stimmt nicht mit den Erläuterungen überein, da nach den Erläuterungen (S. 5) nicht die Abs. 1 und 3 bis 5, sondern (nur) die Abs. 1 und 3 für gerichtliche Verfahren gelten sollen. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 19 (§ 49 Abs. 33):

Die Bezeichnung des § 21b Abs. 7 (Z 1) lit. l und m ist unvollständig.

Die Wortfolge „erster Satz“ in der Bezeichnung des § 21f Abs. 2 hat zu entfallen.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Am Ende des ersten Absatzes nach der Aufzählung im Abschnitt „Inhalt“ (S. 1) ist kein Beistrich, sondern ein Punkt zu setzen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**Zu Seite 1:**

Auf die unrichtige Deklination des Worts „Ansprüchenu“ in der drittletzten Zeile im zweiten Absatz wird hingewiesen.

In der vorletzten Zeile im letzten Absatz ist ein Leerzeichen unrichtig gesetzt („anzurechnen_Familien“).

Zu Seite 2:

Nach der Wortfolge „die Möglichkeit haben“ im ersten Satz des vierten Absatzes ist ein Beistrich zu setzen, da die Infinitivgruppe von einem Nomen („Möglichkeit“) abhängt.

Auf ein Schreibversehen in der letzten Zeile des fünften Absatzes („Beantrugung“) wird hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 18 (§ 48g Abs. 1 bis 3 und 6):**

Die Erläuterungen zu § 48g Abs. 6, wonach die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 auch für gerichtliche Verfahren gelten, stimmen nicht mit dem Gesetzestext überein, demzufolge die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 bis 5 auch für gerichtliche Verfahren gelten. Dies sollte überprüft werden.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer Textgegenüberstellung ist die Hervorhebung der zwischen den beiden Spalten bestehenden Unterschiede. Diesbezüglich bleibt die vorliegende Textgegenüberstellung deutlich hinter den Anforderungen zurück, da in der linken Spalte kein einziger der bestehenden Unterschiede und in der rechten Spalte bei Weitem zu viel Text hervorgehoben ist, etwa bei § 21e Abs. 7:

§ 21e. (1) bis (6) ...

(7) Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen gemäß § 21a nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder eine Pflegezeit gemäß § 14d AVRAG vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer keine Zuwendungen gemäß § 21b beziehen, wenn der zu betreuende Angehörige Dienstleistungen im Sinne einer 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt, für die eine Förderung gemäß § 21b für denselben Zeitraum gewährt wird. Die §§ 10, 11, 15, 18 Abs. 4, 21, 24, 26, 27 Abs. 5, 32 und 33a gelten sinngemäß.

§ 21e. (1) bis (6) ...

(7) Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen gemäß § 21a nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder eine Pflegezeit gemäß § 14d AVRAG vereinbart bzw. den Rechtsanspruch in Anspruch genommen haben, können für diese Dauer keine Zuwendungen gemäß § 21b beziehen, wenn der zu betreuende Angehörige Dienstleistungen im Sinne einer 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt, für die eine Förderung gemäß § 21b für denselben Zeitraum gewährt wird. Die §§ 10, 11, 15, 18 Abs. 4, 21, 24, 26, 27 Abs. 5, 32 und 33a gelten sinngemäß.

Diesbezüglich sähe eine korrekte Unterschiedshervorhebung so aus:

§ 21e. (1) bis (6) ...

(7) Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen gemäß § 21a nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder eine Pflegezeit gemäß § 14d AVRAG vereinbart haben, können für **die vereinbarte** Dauer keine Zuwendungen gemäß § 21b beziehen, wenn der zu betreuende Angehörige Dienstleistungen im Sinne einer 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt, für die eine Förderung gemäß § 21b für denselben Zeitraum gewährt wird. Die §§ 10, 11, 15, 18 Abs. 4, 21, 24, 26, 27 Abs. 5, 32 und 33a gelten sinngemäß.

§ 21e. (1) bis (6) ...

(7) Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen gemäß § 21a nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder eine Pflegezeit gemäß § 14d AVRAG vereinbart **bzw. den Rechtsanspruch in Anspruch genommen** haben, können für **diese** Dauer keine Zuwendungen gemäß § 21b beziehen, wenn der zu betreuende Angehörige Dienstleistungen im Sinne einer 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt, für die eine Förderung gemäß § 21b für denselben Zeitraum gewährt wird. Die §§ 10, 11, 15, 18 Abs. 4, 21, 24, 26, 27 Abs. 5, 32 und 33a gelten sinngemäß.

Auf die zur (insbesondere auch nachträglichen) Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen „auf Knopfdruck“ im E-Recht-Legistik-Add-In (Gruppe „TGÜ“) zur Verfügung stehende Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ wird daher nachdrücklich hingewiesen.

2. Folgende Divergenzen zwischen dem Novellentwurf und der rechten Spalte der Textgegenüberstellung wurden bemerkt:

- § 21d Abs. 3: am Ende fehlt der Satzpunkt;
- Abschnittsüberschrift „3c. Abschnitt“ / „3c. ABSCHNITT“.

3. eine – nicht durch eine Novellierungsanordnung gedeckte – Divergenz zwischen den beiden Spalten besteht bei § 21c Abs. 6: „sozialrechtliche“ / „sozial-rechtliche“

4. Vorliegend werden regelmäßig Paragraphenbezeichnungen und Hinweise auf ausgelassene Bestimmungen wiederholt – zB mit der Zeichenfolge „§ 21d. (1) bis (2) ...“. Diese Wiederholungen sollten unterbleiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Juni 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

